

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen („BAYER“)

und

der Bayer Chemicals GmbH, Leverkusen („BCH“)

BAYER und die Bayer Chemicals Aktiengesellschaft als Rechtsvorgängerin der **BCH** haben am 19. November 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der zwischen **BAYER** und **BCH** fortbesteht. Aufgrund der Änderung der von der BCH anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere zur Klarstellung der Anwendung des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung fassen die Parteien den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag insgesamt wie folgt neu:

§ 1

Leitung

- (1) **BCH** unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft **BAYER**. **BAYER** ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der **BCH** hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Vorschriften des § 308 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) **BAYER** wird das Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der schriftlichen Form.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) **BCH** verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an **BAYER** abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) **BCH** kann mit Zustimmung von **BAYER** Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während

der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von **BAYER** aufzulösen.

- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung von **BAYER** und der Gesellschafterversammlung von **BCH**.
- (2) Der Vertrag wird in seiner geänderten Form mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der **BCH** wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der **BCH** ausgeübt werden. Für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Vertrags in seiner geänderten Fassung gilt der Vertrag in der ursprünglichen Fassung.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahrs, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag in seiner geänderten Fassung wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. **BAYER** ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mit der Mehrheit an der **BCH** beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der **BCH** beteiligt wird oder einer der in R 14.5 Abs. 6 S. 2 KStR 2015 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung sind insbesondere auch Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei sowie die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an **BCH** durch ihre Muttergesellschaft.

§ 5
Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Leverkusen, den 18. Februar 2022

Bayer Aktiengesellschaft

Werner Baumann

Wolfgang Nickl

Leverkusen, den 18. Februar 2022

Bayer Chemicals GmbH

Dr. Stephan Semrau

Luisa Distelmaier